

Eingegeben beim FA am 09. Juli 2010 Uhr ~ 10:25

Ruth Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141-45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://www.richterschreck.de>
<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Ruth Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Finanzamt
Harburger Str. 113
21682 Stade
Zu Hd. des Vorstehers, Burkhard Hain

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Stade
Kto-Nr. 53 127 704
(BLZ 200 300 00)

Stade, 28. Juni 2010

Ident-Nr.: 69 504 826 717 Finanzamt Stade (FA STD)
Steuer-Nr.: 43-140-06284
Mahnung vom 10. 10 (Datum undefiniert (siehe Anlage))
Solid.Zu.ESt Zeitraum 2008 Fälligkeitstag 19.01.10
Widerspruch, datiert vom 17. Juni 2010
Mitteilung vom 16. Juni 2010 nebst Anlage (FA STD) Eingang 19. Juni 2010
2. Widerspruch, datiert vom 19. Juni 2010
Mitteilung vom 25. Juni 2010 (FA STD) Eingang 28. Juni 2010
Bescheid vom 01.06.2010 (FA STD) Eingang 03. Juni 2010
Einspruch, datiert vom 24. Februar 2010

Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzamt Stade wird sicherlich keine Einwände dagegen erheben wollen, dass dem Inhalt des oben angeführten Schreibens des Finanzamtes vom 25. Juni 2010 mit Nachdruck widersprochen wird, denn der Inhalt kann größtenteils lediglich als völliger Humbug bezeichnet werden.

Wenn unten Wiederholungen erkennbar werden, dann ist das zur Verdeutlichung so gewollt.

Begründung:

1. Soweit sich das Finanzamt im ersten Absatz dahingehend auslässt, dass mit Schreiben vom 19.05.2010 der Einkommensteuerbescheid vom 28.01.2010 für die Ehefrau aufgehoben wurde, sind die Eheleute wohl definitiv nicht ausreichend darüber informiert, da ein Schreiben vom 19.05.2010 definitiv nicht vorliegt, denn andernfalls wäre darauf schriftlich reagiert worden. Es ist nicht auszuschließen, und davon wird ausgegangen, dass ein Schreiben des Finanzamtes vom 19.05.2010 bis zur Eingabe des

Widerspruchs vom 17. Juni 2010, beim Finanzamt auch gar nicht existiert hat. Zumindest wird es jetzt Zeit, dass das Schreiben einmal übergeben wird.

2. Soweit sich das Finanzamt im ersten Absatz der Mitteilung dahingehend weiterhin auslässt, dass, bezogen auf die getrennte Veranlagung, bereits erstattete Beträge zurückzuzahlen sind, so kann die Auslassung lediglich als völlig aus der Luft gegriffen bezeichnet werden. Richtig ist, dass das Finanzamt die berechtigt erstatteten Beträge für Einkommensteuer und Solidaritätszuschläge als Erstattungsbeträge bei der beantragten Zusammenveranlagung in Verrechnung zu nehmen hatte, zumal sich der Erstattungs-Betrag, bezogen auf die Einkommensteuer, sowie auch bezogen auf Sozialitätszuschläge, bei der Zusammenveranlagung noch weiter erhöht haben. Insoweit gilt der Bescheid vom 01.06 2010, unter Berücksichtigung, dass mit Vorsatz und krimineller Energie Berechnungsgrundlagen, bezogen auf bereits erstattete Beträge, ignoriert wurden, als vorsätzlich getürkt und ist zu stornieren.
3. Soweit sich das Finanzamt im zweiten Absatz dahingehend auslässt, dass sich bei der Zusammenveranlagung ein Guthaben von 1844,32 EUR ergeben hat, so werden damit, mit Vorsatz zu Täuschungszwecken, die Tatsachen verdreht. Denn richtig ist, dass sich bei der Zusammenveranlagung unter Verrechnung der bereits erstatteten Beträge ein weiteres Guthaben bei der Einkommensteuer in Höhe von Euro 176,00 und ein weiteres Guthaben bei den Solidaritätszuschlägen um Euro 24,81 ergeben hat.
4. Soweit sich das Finanzamt im gleichen Absatz dahingehend auslässt

“Dieses Guthaben wurde entsprechend Ihres Antrages auf die Ehegatten aufgeteilt.“,

so ist auch das mit Vorsatz aus der Luft gegriffen, denn mit Schreiben vom 15. April 2010, wurde dem Finanzamt lediglich mitgeteilt, dass, **sollten sich weitere Erstattungen ergeben, die gesamten weiteren Beträge auf die Bankverbindung der Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter, zu erstatten sind.** Die Mitteilung an das Finanzamt kann nur die Bedeutung haben, um das einmal in Prozent darzustellen,

Ruth Schlüter 100,00 % Axel Schlüter 0,00 %

Das Schreiben enthält in keiner Weise einen Antrag dahingehend, dass Beträge, die das Finanzamt zu erstatten hat, in irgendeiner Weise vom Finanzamt aufzuteilen sind. Dieses ist auch nicht einfach aus der benannten Gütertrennung abzuleiten. Insoweit ist auch die Verhaltensweise des Finanzamtes, unter Berücksichtigung der Gütertrennung, als eigenmächtig und **hoch-kriminell** einzustufen.

Fazit: Die berechtigt an die **Steuerpflichtige, Ruth Schlüter**, erstatteten Sozialitätszuschläge liegen auch allein im Vermögensbereich der **Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter**. Auf Rückzahlungen auf gesetzlicher Basis, kann sich das Finanzamt nicht berufen. Es ist der **Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter**, auch der weitere Erstattungsbetrag bezogen auf Einkommensteuer in Höhe von **Euro 176,00** umgehend auszukehren. Der Betrag für Zinsen in Höhe von **Euro 17,00** ist wegen gesetzwidriger Handlungen des Finanzamtes nicht auszukehren, da es sich, aus der Sicht des Autors, nur um einen vom Finanzamt als erstattungsfähig untergeschobenen Betrag handeln kann.

Wenn das Finanzamt Mist gebaut und sich vergaloppiert hat, und einem kriminellen Anspruchsteller (angeblicher Anspruch Euro 747,55) Zahlungen zugesprochen hat und diese dem auch noch vorzeitig ausgezahlt haben will, obwohl die Rechtsmittelfrist, bezogen auf den Bescheid vom 01.06.2010, nicht abgelaufen war, und die Finanzbeamtin, Frau Braack, bei einem Telefonat am 16. Juni 2010 die Mitteilung gegeben hat, dass eine Auszahlung noch nicht erfolgt sei, dann muss das Finanzamt den verzapften Mist ausbaden ohne einen Steuerpflichtigen rechtswidrig zu belasten..

Es wird dem Finanzamt versichert, dass sich die Mahnung vom – angeblich – 10.06.2010, die den Straftatbestand der Nötigung erfüllt, unter den gegebenen Umständen noch keinesfalls erledigt hat. Kriminelle Machenschaften werden von beiden Steuerpflichtigen in keiner Weise geduldet, und dieses selbst dann nicht, wenn sich das Finanzamt derart krimineller Aktionen bedient. Eine Möglichkeit, das kriminelle Verhalten des Finanzamtes unter den Teppich zu schieben und in einer Versenkung abzulassen, wird definitiv unterbunden.

Die Nerven scheinen bei den Verantwortlichen des Finanzamtes allem Anschein nach bereits völlig blank zu liegen, andernfalls würde auf Seite 2 der Mitteilung des Finanzamtes nicht angeführt sein:

Ihr Schreiben vom 18.06.2010 hat sich somit erledigt.

Das Finanzamt besitzt tatsächlich die Unverfrorenheit und versucht das kriminelle Verhalten (Nötigung) auch noch abgründig zu bagatellisieren. Richtig ist zudem, dass das Finanzamt weder von der Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter, noch von dem Steuerpflichtigen, Axel Schlüter, jemals ein Schreiben vom 18.06.2010 erhalten hat.

Beim Finanzamt Stade scheinen, wie die Finanzbeamtin/Sachbearbeiterin, Roloff, ganz besondere Mitarbeiter am werken zu sein, die mit überheblicher Arroganz und krimineller Energie, zu Zwecken vorsätzlicher Täuschungen, Bescheide mit Fakten versehen, die als völlig realitätsfremd zu erkennen sind und im Gegenzug tatsächlich bestehende Fakten (Berechnungsgrundlagen/Erstattungsbeträge) diese einfach zu ignorieren.

Um es noch einmal deutlich und eindeutig klarzustellen:

Die Steuerpflichtige, Ruth Schlüter, hat auf der Basis des Bescheides vom 28.01.2010 definitiv keine Rückstände, sondern lediglich Ansprüche gegenüber dem Finanzamt. Die im Bescheid ausgewiesenen Erstattungsbeträge, sind vom Finanzamt ordnungsgemäß erstattet worden. Das Finanzamt wird keine ausreichende Begründung dafür liefern können, warum der Bescheid zu stornieren gewesen sein soll, um auf der Basis erstattete Solidaritätszuschläge, die allein für die Steuerpflichtige abgeführt wurden, als Rückstände erklären und diese einfordern zu können.

Gravierend ist kriminell zu bewerten, dass als Rückstand ein Teil der Solidaritätszuschläge bezeichnet und zurückgefordert wird, obwohl laut Bescheid vom 28.01.2010, als auch laut Bescheid vom 01.06.2010, die insgesamt abgeführten Solidaritätszuschläge völlig zu erstatten waren bzw. zu erstatten sind, und somit sind, für das Jahr 2008 abgeführte Solidaritätszuschläge, vom Finanzamt definitiv keine Solidaritätszuschläge zu fordern. Es gab für das Finanzamt keinen Spielraum dafür, Solidaritätszuschläge als Rückstände erklären zu können. Dass, bezogen auf den Bescheid vom 28.01.2010 ein schwebendes Rechtsmittelverfahren besteht, wurde einfach ignoriert.

Da das Finanzamt stattdessen, trotz besseren Wissens, im Wiederholungsfall Solidaritätszuschläge als Rückstände einfordert, ist seitens des Finanzamtes der **Straftatbestand der vorsätzlichen Nötigung eindeutig erfüllt**. Das Finanzamt bzw. die Verantwortlichen des Finanzamtes Stade, sind mit überheblicher Arroganz und krimineller Energie gesetzwidrig gegen die Steuerpflichtige, **Ruth Schlüter**, vorgegangen, um einem kriminellen Anspruchsteller Beträge auszahlen zu wollen, obwohl das Finanzamt gegen die Steuerpflichtige, **Ruth Schlüter**, unter Berücksichtigung, dass keine Rückstände nachgewiesen werden konnten oder können, keine Forderungen geltend machen durften.

Insbesondere hat das Finanzamt keinesfalls die Legitimation dafür, als Geldeintreiber zu fungieren, außer in eigener Angelegenheit, aber in keinem Fall für kriminelle fremde Anspruchsteller. Und wenn das Finanzamt versucht Steuerpflichtige per **Nötigung** abzuzocken, um mit **krimineller Energie abgenötigte** Beträge an Kriminelle auszuzahlen, dann werden mit einem derart kriminellen Verhalten mehrere Straftatbestände erfüllt.

Wenn das Finanzamt Stade in eigener Angelegenheit Mist gebaut und sich vergaloppiert hat, dann hat das Finanzamt den eigenen Mist auch selber wieder zu beseitigen und den Schlamassel auszubaden. Denn das Finanzamt ist auch in keiner Weise dafür legitimiert, durch den entstandenen Mist eigene Bilanzfehlbeträge von irgendeinem Steuerpflichtigen, der berechnete Erstattungen erhalten und dem keine Steuerschulden bzw. Rückstände nachgewiesen werden können, per **krimineller Nötigung** abzufordern um die Bilanz des Bundeslandes Niedersachsen wieder auszugleichen.

Die **Finanzbeamtin, Roloff**, hat mit dem Inhalt ihrer Mitteilung nicht einfach nur mit krimineller Energie Behauptungen aufgestellt, die **nicht der Wahrheit** entsprechen, sondern diese hat im Zusammenhang mit ihrer **Lüge** vorsätzlich noch einmal die **Nötigung** wiederholt, indem diese eine Forderung wiederholt und weiterhin Solidaritätszuschläge einfordern will, die dem Finanzamt als Rückstände nicht geschuldet sind.

Da der Widerspruch vom 17. Juni 2010 an den **Vorsteher** des Finanzamtes, **Burkhard Hain**, gerichtet war und die **Finanzbeamtin, Roloff**, bei ihrer Mitteilung auf den Widerspruch Bezug nimmt, handelt diese im Auftrag des **Vorstehers, Burkhard Hain**. Somit haben sowohl die **Finanzbeamtin, Roloff**, als auch der **Vorsteher, Burkhard Hain**, trotz besseren Wissens dahingehend, dass es sich bei der in der Widerspruchsschrift bezeichneten **Mahnung** um eine Forderung handelt, die ohne Zweifel den **Straftatbestand der Nötigung** erfüllt, den **zweifelsfreien Beweis** dafür geliefert, dass beide Individuen, **Roloff** und **Hain**, sich mit krimineller Energie betätigt haben, um einer Steuerpflichtigen Bürgerin, der definitiv keine Steuerrückstände nachgewiesen werden konnten und auch nicht können, unter **Machtmissbrauch** finanziell zu schädigen.

Es ist mit Nachdruck zu bemerken, dass auch nach der Zusammenveranlagung, per Bescheid vom Finanzamt festzustellen war, dass die insgesamt für die **Steuerpflichtigen, Ruth** und **Axel Schlüter**, abgeführten Solidaritätszuschläge erstattet werden mussten. Das Finanzamt wird gar nicht den Beweis dafür erbringen können, dass irgendwelche Rückstände, bezogen auf Solidaritätszuschläge weder zum 09. Januar 2010 (siehe **Mahnung**), denn zu dem Zeitpunkt war weder der Einkommensteuerbescheid vom 28. Januar 2010 (getrennte Veranlagung), noch waren Erstattungen erfolgt, denn die Erstattungen erfolgten erst am 01. Februar 2010.

Die **insgesamt** abgeführten Solidaritätszuschläge, waren gemäß Bescheid **insgesamt** zu erstatten.

Auf dieser Basis gab es für das Finanzamt keinen Spielraum und keine gesetzliche Handhabe dafür, einen Anspruch dahingehend geltend machen zu können, dass, bezogen auf erstattete Solidaritätszuschläge, ein Teil der erstatteten Solidaritätszuschläge zurück fordern zu können, dem insbesondere ein schwebenden Rechtsmittelverfahren im Wege steht.

Auch waren gemäß des Bescheides, der am 01.06.2010 erlassen wurde, die **insgesamt** abgeführten Solidaritätszuschläge, wiederum **insgesamt** zu erstatten. Und mit einemmal sollten aus dem Stegreif heraus Solidaritätszuschläge als Rückstände vorhanden sein, die bereits am 09.01.10, zur Zahlung fällig gewesen sein sollen und abzufordern waren (siehe Mahnung vom 10.06.10). Diese Möglichkeit war nicht gegeben, denn zum 09. Januar 2010, waren, bezogen auf Solidaritätszuschläge, definitiv keine irgendwelchen Rückstände vorhanden. Wenn es diese gegeben hätte, dann hätte das Finanzamt derartige Rückstände beim Erlass des Bescheides vom 28.01.2010 berücksichtigt.

Nun durchleuchten wir einmal die Hintergründe, die, aus der Sicht des Autors, zu der kriminellen **Nötigung** seitens des Finanzamtes geführt haben, denn die Logik eines Verbrechens hat auch definitiv immer einen besonderen Hintergrund:

Irgendeinen besonderen Grund musste es gegeben haben, dass das Finanzamt bereit gewesen ist eine Steuerpflichtige mit **krimineller Energie** ohne Rechtsgrundlage per **Mahnung** dahingehend zu **nötigen**, an das Finanzamt, bezogen auf Solidaritätszuschläge, eine Rückzahlung zu leisten, die von der Steuerpflichtigen definitiv nicht gefordert werden durfte.

Irgendeinen Grund musste auch dafür gegeben haben, dass das Finanzamt bereit gewesen ist willkürlich **Euro 17,00** Zinsen auszukehren für einen angeblichen Erstattungsbetrag, der dem Finanzamt für die Berechnung der Zinsen gar nicht zur Verfügung gestanden hat, sondern lediglich ein Betrag in Höhe von **24,81** hätte als Basisbetrag zur Verfügung stehen können, wenn eine berechtigte Forderung bestanden hätte (Zinsen Euro 0,26 und somit = 0,00).

Selbst wenn die LZK M-V den angeblichen Anspruch (**Euro 747,55**) berechtigt gefordert hätte, dann wäre es für das Finanzamt doch das Einfachste gewesen, lediglich den Betrag als Teil an den Anspruchsteller auszuzahlen, den das Finanzamt angeblich als den Teil errechnet haben will, der dem **Steuerpflichtigen, Axel Schlüter**, **angeblich** als Steuererstattung zugeordnet werden konnte.

Also, warum musste es unbedingt ein Betrag in Höhe von **Euro 272,69** sein, den das Finanzamt an den kriminellen Anspruchsteller, auszuzahlen gewillt war und sogar bereit gewesen ist, einen Bescheid zu fälschen, den Bescheid gesetzwidrig mit zu erstattenden Zinsen zu versehen, rechtswidrig für einen Außenstehenden den **Geldeintreiber** zu spielen um eine Steuerpflichtige mit krimineller Energie gesetzwidrig zur Zahlung eines Betrages in Höhe von **Euro 54,88/52,37** zu **nötigen** und in den Zusammenhängen bereit gewesen ist die genannten und weitere Straftatbestände zu erfüllen, um den Betrag in Höhe von **Euro 272,69** zusammenzubekommen und diesen an den fremden Anspruchsteller auszuzahlen.

Warum musste unbedingt die **Nötigung** durchgeführt werden????

Dafür gibt es, aus der Sicht des Autors, eigentlich nur eine Erklärung nämlich, dass das Finanzamt Stade mit der LZK M-V eine kriminelle Vereinigung gebildet hat. Dieses wird von dem Autor, wie folgt, interpretiert:

In der überheblichen Arroganz und Denkweise der Verantwortlichen des Finanzamtes war allem Anschein nach die Vorstellung maßgebend, dass die Steuerpflichtige sich den Forderungen des Finanzamtes beugen würde, da es sich ja lediglich um einen kleinen Betrag handelt und der würde schon **freiwillig** gezahlt werden. Und dem Autor wäre damit angehängt worden, dass dieser mit einer freiwilligen Zahlung den Beweis dafür geliefert hat, dass er die kriminellen Machenschaften, die sich, bezogen auf seine Person, bei der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern abgespielt haben, als rechtmäßig legalisiert hat, **entgegen den tatsächlichen Fakten, so wie es der Autor mit aktuellen Beweisen im Internet wahrheitsgemäß publiziert hat.**

Wenn die Steuerpflichtigen gegen den Bescheid vom 01.06.2010 kein Rechtsmittel eingelegt, und diesem damit die Anerkennung **abgesprochen** haben, dann hätten diese sich der **“kriminellen Vereinigung“** zum eigenen Schaden in die Hände gespielt, da diese einerseits den Beweis dafür geliefert hätten dass ein Teil freiwillig gezahlt wurde, und dieses bezogen auf eine **Abgaben-Art** (Solidaritätszuschlag), die von der **Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter**, weder für das Jahr 2008 noch zu späteren Steuerjahren gefordert werden darf. Zudem hätten diese sich strafbar gemacht wegen unberechtigter Bereicherung durch Annahme von erstatteten Zinsen (**Euro 17,00**), die vom Finanzamt mit krimineller Energie gesetzwidrig in den Bescheid als Erstattung eingebaut wurden, als **gesetzwidrige Vorteilsnahme**.

Und das, was sich die Verantwortlichen des Finanzamtes Stade mit der kriminellen Aktion geleistet haben, kann ohne Zweifel als die folgend angeführte Bedeutung interpretiert werden:

Das Finanzamt hat mit **krimineller Energie hinterhältig versucht**, die Steuerpflichtigen mit einem gefälscht getürkten Einkommensteuer-Bescheid in eine Straftäterschaft zu bringen, um einen kriminellen Außenstehenden zu begünstigen.

Sowohl das Finanzamt Stade als auch der kriminelle Anspruchsteller, haben, so wie es sich darstellt, eine **kriminelle Vereinigung** in Absprache dahingehend gebildet, dass das Finanzamt Stade bis zu einem bestimmten Termin, einen Betrag in einer bestimmten Höhe, an den kriminellen Anspruchsteller zahlen soll mit dem Hintergrund, dass der kriminelle Anspruchsteller auf der Basis behaupten kann, dass ein Teil der rechtswidrigen Forderung von, Axel Schlüter, zudem freiwillig gezahlt wurde.

Die Denkweise lief hintergründig allem Anschein nach, wie folgt, ab:

Na ja, wir hatten der LZK versprochen, dass wir denen, wie abgesprochen, den Betrag in Höhe von Euro 272,69, der dort aus einem bestimmten Grund erst einmal dringend benötigt wurde, auszahlen würden. Und da ein zu erstattender Betrag in der Höhe nicht vorhanden war, haben wir uns ausgedacht, dass wir den Bescheid vom 28.01.2010 einfach stornieren, einen neuen erlassen und diesen ein bisschen türken, indem wir ein paar unberechtigte Zinsen einfließen lassen, und da noch ein Teil in Höhe von **54,88/52,37** fehlt, haken wir ein bisschen mit einer zwar **rechtswidrigen Mahnung** nach und treiben, mit einer kriminellen Aktion (**Nötigung**) den fehlenden Betrag von Frau Schlüter ein um diese mit krimineller

Energie abzuzocken, indem wir ihr die **Mahnung aus technischen Gründen** zuschicken mit der Begründung, dass Solidaritätszuschläge in Höhe von **54,88/52,37** seit dem **09.01.2010** bereits fällig gewesen sind. Die Frau Schlüter ist zwar schon vom Gesetz her persönlich gar nicht verpflichtet Solidaritätszuschläge an das Finanzamt abzuführen, aber wenn sie die **Mahnung** erhält, wird diese geschockt sein und wegen des kleinen Betrages, wird die Frau Schlüter den angemahnten Betrag schon zahlen. Die **Mahnung** ist zwar nicht vom Gesetz abgedeckt und würde den Straftatbestand der **Nötigung** erfüllen, **aber das bemerkt die Steuerpflichtige sicherlich nicht.**

Noch etwas ist merkwürdig aufgefallen:

Wie war es möglich einen Bescheid zu stornieren, obwohl der Bescheid immer noch unter Rechtsmittel steht. Richtig ist, dass unter den gegebenen Umständen der Bescheid vom 28.01.2010 gar nicht storniert und kein weiterer Bescheid rechtswirksam erlassen werden konnte, bevor über das eingegebene Rechtsmittel nicht entschieden wurde, zumal dem Finanzamt kein Antrag dahingehend vorliegt, dass der Bescheid vom 28.01.2010 storniert werden sollte, noch dass der Einspruch zurück genommen wurde. Auch sind aus dem Antrag, bezogen auf Zusammenveranlagung, geeignete Anträge in keiner Weise abzuleiten.

Ein weiterer Beweis dafür, dass das Finanzamt Stade rechtswidrig gehandelt hat, wird wie folgt, dokumentiert:

Mit der Rechtsmittelschrift, datiert vom 24. Februar 2010, wurde gegen den Einkommensteuer-Bescheid vom 28.01.2010 Einspruch eingelegt. Der Bescheid stand somit ab dem Zeitpunkt unter einem Rechtsmittel, über das vom Finanzamt zu entscheiden war bzw. immer noch zu entscheiden ist.

Mit dem Antrag auf Zusammenveranlagung, war weder der Bescheid vom 28.01.2010 noch das **Rechtsmittelverfahren** automatisch gegenstandslos geworden und dieses konnte vom Finanzamt somit nicht einfach storniert werden, denn das wäre lediglich möglich gewesen, wenn die **Steuerpflichtige** ihren Einspruch schriftlich oder zu Protokoll zurück genommen, oder das Finanzamt über das Rechtsmittelverfahren **letztendlich** bereits rechtswirksam entschieden hätte.

Und das bedeutet, dass das Finanzamt nicht berechtigt war, den Bescheid vom 28.01.2010 einfach zu stornieren ohne dass die Steuerpflichtige vorher darüber informiert und dem Finanzamt dafür eine **schriftliche Zustimmung** der **Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter**, vorliegt.

Das Finanzamt hatte nicht das Recht ein **schwebendes Rechtsmittelverfahren** einfach per Stornierung unter den Teppich zu schieben und dieses damit als gegenstandslos zu behandeln.

Und das hat die weitere Bedeutung, dass das Finanzamt wegen des **schwebenden Rechtsmittelverfahrens** keinen neuen Einkommensteuerbescheid auf der Basis einer Zusammenveranlagung rechtswirksam erlassen konnte, bevor das **Rechtsmittelverfahren** nicht rechtswirksam auf die eine oder andere Weise mit Zustimmung der **Rechtsmittelführerin** zu einem Abschluss gebracht wurde.

Die unterste Stufe der **Niederträchtigkeit** wurde seitens des Finanzamtes sicherlich damit erreicht, als versucht wurde, in ein **schwebendes Rechtsmittelverfahren** rechtswidrig mit einer **Mahnung** einzugreifen, um die **Steuerpflichtige** per **Nötigung** dahingehend zu **überrumpeln und zu verleiten**, dass diese von Finanzamt ordnungsgemäß erstattete **Solidaritätszuschläge** zu erstatten hätte und das zudem im **Wiederholungsfall**. Denn wäre die **Steuerpflichtige** der **Mahnung** gefolgt und hätte die vom Finanzamt rechtswidrig geforderten **Solidaritätszuschläge** zurück gezahlt, dann hätte die Steuerpflichtige damit zudem der **Stornierung** des **Rechtsmittelverfahrens** und in dem Zusammenhang der **Stornierung** des Bescheides vom 28.01.2010 zugestimmt und somit bestätigt.

Insoweit ist auch bei dieser Beweisführung, der massive Vorwurf gegenüber dem Finanzamt, bezogen auf die **Nötigung** zu Lasten der **Steuerpflichtigen**, ohne Zweifel berechtigt.

Solange die Hürden, bezogen auf den Einspruch zum Bescheid vom 28.01.2010, nicht beseitigt sind, hatte das Finanzamt definitiv keine Möglichkeit einen neuen Einkommensteuerbescheid zu erlassen. Dabei ist es vollkommen unerheblich, dass ein entsprechender Antrag auf Zusammenveranlagung dort bereits vorgelegen hat.

Das Finanzgericht wird daran sicherlich seinen besonderen Spaß haben.

Für den Autor wurde erkennbar, dass seitens des Finanzamtes Stade versucht wurde einen Zustand herzustellen, der dem kriminellen Anspruchsteller unter krimineller Beihilfe die Möglichkeit eingeräumt hätte behaupten zu können, dass der **Steuerpflichtige, Axel Schlüter**, Lösegelder freiwillig gezahlt habe, um damit erreichen zu können, dass dem Individuum, **Axel Schlüter** die Geltendmachung diverser **Regressansprüche** gegen die LZK M-V verbaut wird.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Dokumentierung Bezug genommen (**2. Widerspruch**), die mit Schreiben, datiert vom 19. Juni 2010, bereits eingegeben wurde.

Was sich die **Finanzbeamtin, Roloff**, im Auftrag des **Vorstehers, Burkhard Hain**, mit dem Inhalt ihrer Mitteilung vom 25. Juni 2010 geleistet hat, ist an krimineller **Dreistigkeit** nicht mehr zu übertreffen.

Schlusswort

Das Finanzamt wird einsehen müssen, dass es unter den gegebenen Umständen nichts zu fordern hat, was von den **Steuerpflichtigen** anerkannt werden könnte oder müsste. Irgendwelche Rückstände bestehen für das Jahr 2008 und auch zum heutigen Zeitpunkt definitiv nicht. Insoweit ist die Forderung des Finanzamtes (**Roloff**) an die **Steuerpflichtige, Ruth Schlüter**, diese müsse **Solidaritätszuschläge** für das Jahr 2008 zahlen, die bereits am 09.01.2010 fällig gewesen sein sollen, völlig absurd. Die Forderung ist somit allein als **erfüllter Straftatbestand** einer wiederholten **Nötigung** zu werten. Das Finanzamt ist bei den derzeitigen Gegebenheiten definitiv nicht in der Lage irgendwelche Forderungen geltend machen zu können, weder gegenüber der **Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter**, noch gegenüber dem **Steuerpflichtigen, Axel Schlüter**. Es bestehen weder Rückstände, noch sind zurzeit irgendwelche sonstigen Beträge zur Zahlung fällig. Für irgendwelche Interpretationen bleibt dem Finanzamt definitiv kein Platz.

Das Finanzamt hat **hemmungs-** und **skrupellos** und mit **krimineller Energie** gegen Strafgesetze verstoßen und dafür zudem den eindeutigen Beweis geliefert, indem die **Nötigung** damit begründet wird, dass die **Mahnung aus technischen Gründen erfolgt** gewesen sei, und dieses zudem bezogen auf eine **Abgaben-Art**, für die die **Steuerpflichtige, Ruth Schlüter**, gemäß der bestehenden Richtlinien und Gesetzesbestimmungen definitiv nicht zuständig sein kann.

Die **nötigende** kriminelle Forderung durch die **Finanzbeamtin, Roloff**, ist vom Finanzamt Stade umgehend wieder schriftlich zurückzunehmen. **Das Verhalten des Finanzamtes ist in keiner Weise entschuldbar.**

Sollte das Finanzamt den Inhalt der obigen Dokumentierung nicht akzeptieren wollen, so wird in dem Fall hiermit die Übergabe eines rechtmittelfähigen Bescheides beantragt.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen. Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Auf der Sub-Domain: <http://niedersachsen-iimperator.com> können die maßgeblichen Unterlagen und Dokumentationen von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vollmacht *Axel Schlüter*